**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 2 (1886)

**Heft:** 40

Rubrik: Verschiedenes

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Derschiedenes.

Erfindung sichut. Das eidgen. Handels= und Landswirthsichaftsbepartement hat die Herren Haller, Ingenieur und Frei-Godet, Sefretär des internationalen Bureaus für gewerbsliches Eigenthum, in Bern beauftragt, folgende Fragen zum Gegenstand eingehender Untersuchungen zu machen und über deren Resultate dem Departement einen Bericht zu unterbreiten:

- 1. Welcher Werth ift, wesentlich vom Standpunkt ber Thatfachen aus, ben gegen Ginführung bes Erfindungsschutzes in ber Schweiz gerichteten Ginwendungen beizumeffen?
- 2. Untersuchung der Tragweite des vom Nationalrath zum Beschluß erhobenen Amendements Bühler-Honegger.
- 3. Aufstellung allgemeiner Grundlagen für ein eventuelles ichmeizerisches Patentgefet.

Diefer Bericht ift nun, 50 Seiten start, soeben im Druck erschienen und ben Mitgliedern der eidgen. Räthe zugestellt worden. Die Arbeit dürfte mit ihrem reichhaltigen Material zur Klärung und Lösung ber so wichtigen, gegenwärtig beim Ständerath anhängigen Patentschutzfrage wesentlich beitragen.

Sie zerfällt in folgende Hauptabschnitte: 1. Untersuchung ber Einwendungen, welche gegen Einführung des Erfindungsschutes in der Schweiz erhoben werden. 2. Beleuchtung der Tragweite des vom Nationalrathe angenommenen Berfaffungszusates betreffend Einführung des Erfindungsschutes. 3. Grundslagen für ein schweizerisches Patentgeset. 4. Beilagen: Ergebniß der in England und Deutschland veranstalteten Enqueten über die Nützlichfeit des Patentschutes; Frequenz der Patentprozesse in verschiedenen Ländern; Wirkung der obligatorischen Hinterlegung von Modellen; statistische Angaben.

Nach Ansicht der beiden Berfasser ber interessanten Schrift sollte ein schweizer. Batentschutzgesetz auf folgenden Grundlagen ruben:

1. Eine Erfindung soll in der Regel spätestens 20 Jahre nach ihrer Patentirung Gemeingut werden. 2. Ein giltiges Patent kann nur für eine neue, gewerblich verwerthbare Ersindung erworben werden. 3. Nur der Ersinder resp. sein Bevollnächtigter oder Rechtsnachfolger kann ein giltiges Patent erwerben. 4. Die ertheilten Patente müssen in Jedermann leicht zugänglicher Weise veröffentlicht werden. 5. Die Patente werden einer jährlichen Taxe unterworsen. 6. Die patentirten Ersindungen müssen im Inland ausgebeutet werden. 7. Die industrielle Ausbeutung im Inland hat nach einer bestimmten Frist (von der Patentertheilung an gerechnet) zu erfolgen. 8. Sin eventueller Lizenzzwang darf nur vom Bund und von diesem nur im öffentslichen Interesse ausgeübt werden. 9. Der Bund hat gegenüber patentirten Ersindungen das Expropriationsrecht.

Schweizerifches Arbeiter-Sefvetariat. Ueber Die Organisation bes ju gründenden Arbeitersefvetariats, für welches von der Bundesversammlung der nöthige Rredit bewilligt worben ift, berichtet ber "Grütlianer": Das Zentralfomite wird eine Delegirtenversammlung der sämmtlichen schweizerischen Ar-beitervereine, resp. ihrer Komitturten einberufen. Diese Berfammlung mahlt ein Romite, in dem die Sauptverbande und Arbeitsbranchen, ebenfo die Hauptsprachen des Landes vertreten find. Das Komite mahlt fodann den Arbeitersetretar. In der Abgeordnetenversammlung wird auch das Reglement seftgestellt. Dieses wie die Wahl des Sekretärs unterliegen der Genehmisgung des Bundesrathes. Das Komite, dessen Mitglieder über Die gange Schweiz zerftreut find, wird naturgemäß jahrlich nur einmal, höchstens zweimal sich befammeln tonnen und sich haupt- fächlich mit der Feststellung des Arbeitsprogramms des Setretars befchäftigen muffen. Dem Bundesrath ift von den Sigungen besfelben Renntniß zu geben, damit er durch einen Beamten mit berathender Stimme fich bei denfelben vertreten laffen tann. Die Aufficht über das Inftitut im engeren Sinne wird der Leitung bes Komites anvertraut werden; diese gehört billigerweise ber Abordnung des Grütlivereins, resp. seines Zentralkomites. Für den Sekretär wird ein jährlicher Gehalt von 4000 Franken vorschaften. gefehen; berfelbe muß bei diefem Gehaltsansabe eine gründliche Bilbung, volle Renntnig ber Arbeiterverhaltniffe und ber Statiftit haben und das Bertrauen der Arbeiter genießen. Die

Organisation des Arbeitersekretariats wird in ihren Grundzügen vollkommen analog sein derzenigen des Gewerbesekretariats 2c. Der Sekretär hat auf Wunsch des Bundesrathes Fragen, die in sein Jach einschlagen, zu begutachten. Ueber die Berwendung des Geldes ist Rechnung abzulegen und für das folgende Jahr jeweilen ein Boranschlag aufzustellen. Der Sekretär wird ein wirklicher Arbeitersekretär, d. h. er gelangt vollständig unter die Aufsicht der Arbeiter und steht zu beren Berfügung. Für diese Stelle ist herr Greulich, Statistifer in Zürich, in Aussicht genommen.

# für die Werkstätte.

# Heber ein Material jum Erfats von Bortland-Cement

gehen uns von dem internationalen Batentburean von Richard Lüders in Görlig folgende Mittheilungen zu: Gemahlene Hochsofenschlacke wird durch Wasser geschlemmt und nach dem Trocknen mit gelöschten Kalk gemischt und gesiedt. Um eine recht innige Mengung der einzelnen Bartikel zu erreichen, bringt man das Ganze in eine sogenannte Augelmühle, einen rotirenden eisernen Cylinder, in welchen Metallfugeln lose eingeworfen sind. Diesen Apparat verläßt die Mischung als ein mehlseines Pulver, das sich, mit Wasser zu einem Brei angerührt, zur Ausfüllung auch der kleinsten Zwischerräume in höherem Grade eignet, als der scharfe, sandige und körnige Bortland-Cement. Bon wesentlicher Bedeutung sir die Herstellung dieses Gementes ist die durch das Schlemmen und tarauffolgende Mahlen erreichte äußerst eine Zertheilung der beiden Substanzen und die gleichzeitig damit ersolgende innige Aneinanderlagerung der Schlackens und Kalktheilchen. Nächst dem Bortheile der gleichmäßig breiartigen Konsistenz spricht der niedrige Preis dem Fortland-Cement gegenüber sehr zu Gunsten der neuen Masse.

### In große Theile zerlegbarer Rachelofen.

Gegen die eifernen Fillofen verschiedener Syfteme, welche für die Beheizung von öffentlichen Anftalten, Schulen, Rafernen u. dgl. ihrer Leiftungsfähigfeit und technifchen Borguge halber fast überall in Berwendung gelangen, hat sich für die Zimmerheizung der Privatbauten im Allgemeinen der altehr= würdige Rachelofen fiegreich behauptet und dies hauptfächlich aus afthetischen Rudfichten. Gin schöner Kachelofen ift eine Zierde, ein liebes Ginrichtungsstück einer behäbigen Wohnung, berfelbe gibt bem Bimmer ein anheimelndes, wohnliches Geprage, welches dem runden, eifernen Dfen, so wohlthätig seine größere Heiz-fähigleit bei strenger Kälte ist, abgeht. Diese Wahrnehmung veranlaßte öfters die Kombinirung beider Ofenarten, indem eiserne Hülzyllinder in Kamine und Kachelösen hineingestellt wurden; jedoch waren einestheils diefe Aufftellungen fehr umftandlich, anderentheils war bei nöthig gewordener Auswechfelung durch= gebrannter Sifentheile eine vollständige Abtragung des Kachel-ofens mit der hierbei unvermeidlichen Unreinlichfeit und Langwierigkeit unungänglich. Durch ben von S. Chrlich in Wien tonftruirten zerlegbaren, transportablen Batent-Kachelofen mit Meibinger Fullgylinder find diese Llebelstände in einfacher Weife befeitigt und die Annehmlichkeit, wie das ichone Aussehen bes Stachelofens mit ben anerkannten Borgugen bes Meibinger Beigfustems bei Bermeibung aller Umftandlichteit und Unreinlichfeit in Aufstellung, Umftellung und Eransport des Dfens verbunden Der Rachelofen besteht aus einzelnen Rachel-Stagen und wird eine folche hergestellt, indem die Racheln, genau zugeschliffen und aneinandergepaßt, zwischen zwei eisernen Rahmen eingefügt und durch eine Berfchraubung der letteren fest zufammengehalten Eine folde Stage bildet nun ein felbitftandiges Ganges werden. Eine solche Etage bildet nun ein selbstiftandiges Ganzes und paßt der untere Eisenrahmen desselben in den Falz des oberen, so daß die Etagen mit Leichtigkeit ohne irgend eine Bersichmerung oder sonstige Befestigung aufeinander gestellt werden können. In derselben Weise sind auch Sockel, Mittelgesims und Deckgesims zu je einem Stück zusammengeschraubt. Die ganze Aufstellung des Ofens geschieht dennach durch Auseinanderschen der einzelnen Etagen und der bekannten äußerst eins